



**Gemeinde Rohrdorf
Kreis Calw**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) Rohrdorf
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf am 23.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

**(Ersatz des Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen bei Einsätzen und
Feuersicherheitsdienst)**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt. Diese betragen für jede volle Stunde:
 - a) bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen
je dienstleistendem Feuerwehrangehörigen 10,00 EURO/Std.
je angetretenem Feuerwehrangehörigen 5,00 EURO/Std.
 - b) Zuschlag bei besonderen Schmutzarbeiten (z.B. bei Einsätzen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch brennbare, ätzende und sonstige gefährliche Flüssigkeiten) 2,00 EURO/Std.
 - c) bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden einen pauschalen Erfrischungszuschuss je Feuerwehrangehörigem (sofern Erfrischungen nicht gereicht werden) 8,00 EURO.
 - d) bei Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen je ausgerücktem Feuerwehrangehörigem 6,00 EURO/Std.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge (Ersatz des Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen)

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung gewährt:
- a) Bei Lehrgängen, die während der Arbeitszeit besucht werden, wird Verdienstausfall auf Nachweis gewährt. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch aber dem Grund und der Höhe her glaubhaft, werden bis zu 14,00 EURO/Std., maximal jedoch für 8 Stunden täglich, gewährt.
 - b) Bei Lehrgängen außerhalb des Standortes und außerhalb der Arbeitszeit gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
 - c) Bei Lehrgängen am Standort beträgt der pauschale Auslagenersatz je Ausbildungstag und Feuerwehrangehörigen 5,00 EURO. Damit werden insbesondere die Kosten für die Kleiderpflege und etwaige Fahrtkosten abgedeckt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 a) oder b) eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs.2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

a)	Feuerwehrkommandant	300,00 EURO/Jahr
b)	Stellv. Feuerwehrkommandant	150,00 EURO/Jahr
c)	Hauptgerätewart	300,00 EURO/Jahr
d)	Stellv. Hauptgerätewart	150,00 EURO/Jahr
e)	Jugendfeuerwehrwart	120,00 EURO/Jahr
f)	Schriftführer	60,00 EURO/Jahr
g)	Kassierer	60,00 EURO/Jahr
h)	Kreisausbilder (Lehrgang am Standort) je Lehrgangsstunde	8,00 EURO
i)	Helper beim Lehrgang am Standort je Dienst (pauschal)	6,00 EURO

§ 4 Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Absatz 1 und 2 und § 2 Absatz 1 und 2. § 2 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausfall 10,00 EURO/Std., maximal jedoch 8 Stunden täglich gewährt. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a) wird als Verdienstausfall 10,00 EURO/Std., maximal jedoch für 8 Stunden täglich, gewährt.

§ 5 Steuerpflicht

Die steuerliche Erfassung und Meldung der finanziellen Ersatzleistungen ist Sache des einzelnen Feuerwehrangehörigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19. Oktober 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rohrdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Rohrdorf, den 23. September 2011



F L I K

Bürgermeister